Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang Bekleidung – Technik und Management (B.Eng.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)

Vom 15. Juli 2026

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 26. August 2026 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 15. Juli 2026 nach § 91 Absatz 2 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidung – Technik und Management (B.Eng.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

[1]Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. [2]Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Quote nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 HAWAZO)

Die Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Quote nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (30 v. H. der nach Abzug der Vorabquoten entfallenden Studienplätze) erfolgt gemäß § 21 HAWAZO nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der komplementären Eignungsquote (§ 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 HAWAZO)

(1) [1]Die Rangfolge für die Auswahl in der komplementären Eignungsquote (60 v. H. der nach Abzug der Vorabquoten entfallenden Studienplätze) gemäß § 22 HAWAZO wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwerts gebildet. [2]Der Punktwert für die Reihenfolge errechnet sich allgemein wie folgt:
Punktwert für die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Punktwert des schulnotenunabhängigen Kriteriums (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge.
(2) Der Punktwert für die Berechnung der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach der Anlage der HAWAZO, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote der

Hochschulzugangsberechtigung auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird.

(3) [1]Der Punktwert für die schulnotenunabhängigen Kriterien beträgt maximal 10 Punkte

10 Punkte erhält, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung in den in der Anlage aufgeführten anerkannten Ausbildungsberufen nachweist.

[2]Punkte werden ausschließlich als ganze Zahlen vergeben. [3]Die Vergabe von Punkten in Dezimalstellen oder Bruchteilen ist ausgeschlossen.

§ 4 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Wartezeitquote (§ 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HAWAZO)

Eine Vergabe der übrigen Studienplätze (10 v. H. nach Abzug der auf die Vorabquoten entfallenden Studienplätze) erfolgt nach der Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangenen Halbjahre gemäß § 23 HAWAZO.

§ 5 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des für den Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

§ 6 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

[1]Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester nach Verteilung der Studienplätze in den Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe einer zu bildenden Rangfolge vergeben, wenn der Studiengang nach der auf Grundlage von § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ausbildungskapazitäten an den staatlichen hamburgischen Hochschulen (Ausbildungskapazitätsgesetz - AKapG) erlassenen Satzung für höhere Fachsemester zulassungsbeschränkt ist. [2]Die Rangfolge wird in aufsteigender Reihenfolge nach der Durchschnittsnote gebildet, die sich bei Berücksichtigung der bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im bisherigen Studium erbrachten Leistungen ergibt. [3]Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 7 Satz 1 HZG angehört. [4]Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Auswahlkommission

Der Auswahlkommission nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HAWAZO gehören zwei aus der Gruppe der Professor*innen stammende Mitglieder der Fakultät und ein aus der Gruppe des wissenschaftlichen Personals stammendes Mitglied an.

§ 8 Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. [2]Sie gilt erstmalig für Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2027.

Hamburg, den 15. Juli 2026
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anlage zu § 3 Absatz 3:

Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne von § 3 Absatz 3, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:

1. Bekleidungstechnische*r Assistent*in
2. Designer*in Mode
3. Textil- und Modenäher*in
4. Textil- und Modeschneider*in
5. Maßschneider*in
6. Modist*in
7. Segelmacher*in
8. Technische*r Konfektionär*in
9. Fachkraft Lederverarbeitung
10. Kürschner*in